

Merkblatt über verbotene Tätigkeiten ausländischer Umzugsspediteure in der Schweiz

Zwei nationale Gesetze schränken die Tätigkeiten ausländischer Umzugsspediteure in der Schweiz ein: das Kabotageverbot und das Entsendegesetz. Diese Gesetze wurden zum Schutz des Schweizer Gewerbes und der Schweizer Arbeitnehmer als "Flankierende Massnahmen" im Zusammenhang mit dem Abschluss der Bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU erlassen.

Kabotageverbot

Gemäss dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse (LVA; SR 0.740.72) und dem Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung (Istanbuler Übereinkommen; SR 0.631.24) ist die Beförderung von Waren mit ausländischen Beförderungsmitteln, die auf Schweizer Zollgebiet eingeladen werden, um innerhalb dieses Gebietes wieder ausgeladen zu werden, untersagt.

Der Bundesrat macht in Artikel 34 Absatz 1 der Zollverordnung (SR 631.01) gestützt auf Artikel 9 Absatz 1 des Zollgesetzes (SR 631.0) von diesem Recht Gebrauch, indem er Binnentransporte mit ausländischen Beförderungsmitteln untersagt. Somit ist ein ausländischer Transporteur nicht befugt, mit ausländischen Beförderungsmitteln in der Schweiz Waren zu laden, um sie innerhalb der Schweiz wieder abzuladen.

Konkret heisst dies, dass **Umzüge innerhalb der Schweiz nicht mit im Ausland registrierten Fahrzeugen durchgeführt werden dürfen.**

Entsendegesetz

Das Entsendegesetz (SR 823.20) regelt gemäss Artikel 1 Absatz 1 die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ein Arbeitgeber mit Sitz im Ausland in die Schweiz entsendet, damit sie hier für einen bestimmten Zeitraum auf seine Rechnung und unter seiner Leitung im Rahmen eines Vertragsverhältnisses zwischen ihm und dem Leistungsempfänger eine Arbeitsleistung erbringen.

Gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Entsendegesetz (SR 823.20) müssen die Arbeitgeber den in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens die Arbeits- und Lohnbedingungen garantieren, die in Bundesgesetzen, Verordnungen des Bundesrates, allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen und Normalarbeitsverträgen in den folgenden Bereichen vorgeschrieben sind:

- die minimale Entlohnung inklusive Zuschläge;
- Arbeits- und Ruhezeit;
- Mindestdauer der Ferien;
- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz;
- Schutz von Schwangeren, Wöchnerinnen, Kindern und Jugendlichen;
- Nichtdiskriminierung, namentlich Gleichbehandlung von Frau und Mann.

Konkret heisst dies, dass **sämtliche Arbeiten für Umzüge innerhalb der Schweiz sowie Ein- und Auspackdienstleistungen in der Schweiz im Zusammenhang mit internationalen Umzügen nur von in der Schweiz beschäftigtem Personal erledigt werden dürfen**, sofern ein ausländischer Arbeitgeber nicht garantieren kann, dass er sein Personal nach Schweizer Recht beschäftigt und ein mit schweizerischen Massstäben vergleichbares Gehalt entrichtet. Be- und Entladearbeiten von Fahrzeugen und Transportbehältnissen im Zusammenhang mit einem grenzüberschreitenden Umzug sind demgegenüber gestattet.

Behördliche Massnahmen

Für die Durchsetzung des Kabotageverbotes sind Polizei und Zollbehörden zuständig. Nebst hohen Bussen für den Spediteur, kann der sofortige Unterbruch des Transportes erwirkt werden.

Für die Durchsetzung des Entsendegesetzes sind die kantonalen Arbeits- und Gewerbeinspektorate zuständig. Diese können Bussen bis CHF 40'000 aussprechen und Arbeitsunterbrüche verfügen.

In beiden Fällen riskiert der Umziehende eine zeitliche Verzögerung seines Umzuges, den ungeschützten Ablad des Umzugsgutes auf einem Parkplatz und dadurch zusätzliche Schäden an seinem Umzugsgut. Bei Verstössen gegen das Entsendegesetz, kann der Auftraggeber zusätzlich sogar massiv gebüsst werden.

Aus diesen Gründen und um nicht mit illegalen Machenschaften in Verbindung gebracht zu werden, sind Transporte innerhalb der Schweiz sowie Verpackungs- und Auspackarbeiten direkt oder indirekt zwingend an Schweizer Umzugsunternehmen zu vergeben.

Bei Fragen kann die Geschäftsstelle der SMA weitere Auskünfte erteilen.